

AMTSBLATT der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

15. Jahrgang Ausgabe 9/2018 Rhede, 25.07.2018

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Rhede" vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum Inhalt Seite

19.07.2018 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede B1, 12. Änderung" (Teilbereich zwischen Stadthöfe, Hohe Straße und Rheder Bach) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

20.07.2018 Nachtragssatzung und Bekanntmachung der
1. Nachtragssatzung
(1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2018)

5

Bekanntmachung

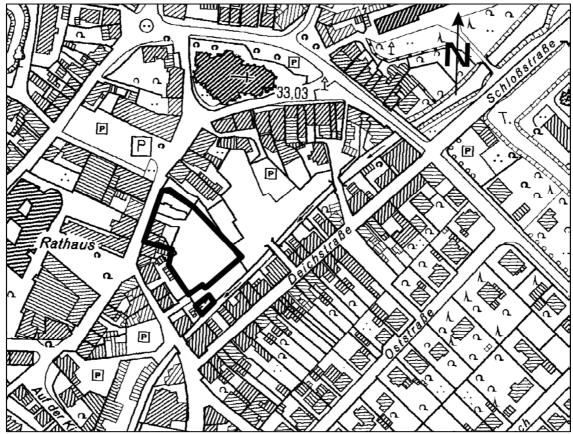
über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede B 1, 12. Änderung"(Teilbereich zwischen Stadthöfe, Hohe Straße und Rheder Bach) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 11.07.2018 gem. §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die **Aufstellung des Bebauungsplanes** "Rhede B1, 12. Änderung" beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede B 1, 12. Änderung" werden folgende allgemeine Planungsziele, für einen derzeit noch unbebauten Teil (zweiter Bauabschnitt) an den Stadthöfen, verfolgt:

- Anpassung von Traufhöhen an das geplante Vorhaben.
- Änderung von der geschlossenen in eine offene Bauweise, damit ein künftig geplantes Gebäude (dritter Bauabschnitt) ohne direkte Anbindung an weitere Gebäude im Plangebiet errichtet werden kann.
- Änderung der überbaubaren "Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Garagengemeinschaften / TGa" für die neue Abgrenzung des zweiten Tiefgaragenabschnittes.
- Änderung eines Teilbereiches der im Bebauungsplan "Rhede B 1, 11. Änderung" dargestellten "Straßenverkehrsfläche" in eine "Kerngebietsfläche" ohne überbaubare Flächen, für die Ausweisung privater Stellplätze.
- Anpassung der räumlichen Abgrenzung für die festgesetzten Geh- und Fahrrechte.



Abgrenzung aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 8 (unmaßstäblich)

Rhede, 19.07.2018

Jürgen Bernsmann Bürgermeister

1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Rhede mit Beschluss vom 11. Juli 2018 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 28. Februar 2018 erlassen:

§ 1
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan Erträge Aufwendungen	38.389.700 -38.776.600	280.000	0 25.000	38.669.700 -38.751.600
Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit: Einzahlungen Auszahlungen	35.049.100 -33.366.700	280.000	0 25.000	35.329.100 -33.341.700
aus Investitions- und Finanzierungs- tätigkeit: Einzahlungen Auszahlungen	12.434.300 -14.347.400	0 -424.500	0	12.434.300 -14.771.900

§ 2

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

gegenüber der bisherigen Festsetzung von 10.331.200 EUR um 5.700.000 EUR erhöht und damit auf 16.031.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von -386.900 EUR um 305.000 EUR vermindert und damit auf -81.600 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite** zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 7

Die Regelungen des § 7 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 8

Die Regelungen des § 8 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 9

Die Regelungen des § 9 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 13. Juli 2018 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 18. Juli 2018 hat diese keine Bedenken die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Büroöffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Termin-

vereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist außerdem im Internet unter www.rhede.de/nachtragshaushalt2018 abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 20.07.2018

Jürgen Bernsmann Bürgermeister

